



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle über die „Auswahl von Teilnehmern für (interne/externe) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen“

Brüssel, 17. Oktober 2011 (Fall 2011-0627)

1. Verfahren

Am 28. Juni 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Kommission eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die „Auswahl von Teilnehmern für (interne/externe) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen“. Die Meldung war von einer sich auf das Verfahren beziehenden „Datenschutzerklärung“ begleitet.

Am 1. September 2011 forderte der EDSB beim DSB zusätzliche Informationen an. Die Antwort erfolgte am 9. September 2011. Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 5. Oktober 2011 an den DSB gesandt; die Anmerkungen hierzu wurden am 12. Oktober 2011 übermittelt.

2. Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle bezieht sich auf die Auswahl von Teilnehmern für (interne/externe) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der Zweckbestimmung der Verarbeitung besteht in der Organisation und Verwaltung des Auswahlverfahrens für Bewerber, die beabsichtigen, an (internen/externen) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen teilzunehmen, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen bzw. für die nur eine beschränkte Anzahl von Plätzen verfügbar ist (z. B. Informationsprogramme in Mitgliedstaaten, Stipendienprogramme und HR-Professionalisierungsprogramme).

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Europäische Kommission, vertreten vom Leiter des Referats der GD Humanressourcen, das mit Lernen und Entwicklung beauftragt ist (Referat HR.B.3).

Verfahren:

- Im Intranet der Kommission werden eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen mit den gesamten relevanten Informationen zum Programm (Ziele, Organisation, Logistikpartner, Frist für die Übermittlung von Bewerbungen) sowie die Zulassungs- und Auswahlkriterien veröffentlicht.
- Die Anmeldung erfolgt entweder per E-Mail oder über Syslog-Funktionen.

- Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Zulassungskriterien von Mitarbeitern des Referats HR.B.3 überprüft (diese können die Besoldungsgruppe, die Funktionsgruppe, den vertraglichen Status, das Dienstalter, die Führungsaufgaben, die Genehmigung durch die Vorgesetzten usw. umfassen).
- In einer zweiten Stufe werden die Auswahlkriterien durch einen Auswahlausschuss untersucht, dessen Zusammensetzung in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen angegeben ist. Die Auswahlkriterien können die Verbindung zwischen den Zielen der Lern- und Entwicklungsmaßnahme und den Funktionen des Bewerbers enthalten, seine Berufserfahrung, seinen Werdegang und seine Motivation. In bestimmten Fällen kann der Auswahlausschuss mit den Bewerbern ein Gespräch führen; die Leistung der Bewerber im Rahmen der Gespräche wird bewertet. Die Bewerber werden per E-Mail über die Ergebnisse ihrer Bewerbung informiert. Gegebenenfalls kann die endgültige Liste der ausgewählten Bewerber im Intranet veröffentlicht werden.

Die folgenden Daten werden im Rahmen der Auswahl der Bewerber für Lern- und Entwicklungsprogramme verarbeitet:

- das Antragsformular, einschließlich personenbezogener Daten, wie Familienname, Vorname, Dienststelle, Büro, Telefonnummer, (E-Mail-)Adresse, Besoldungsgruppe und Funktionen. Diese Daten können aus Sysper-2 extrahiert bzw. mit Sysper-2 überprüft werden;
- Bewerbungsschreiben und Belegdokumente (Abschlusszeugnisse, Bescheinigungen, Diplome, Dauer und Bereich der Berufserfahrung);
- Sprachen (und Niveau);
- die Bewertung im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit der Bewerber, die Übereinstimmung der Bewerbung mit den Auswahlkriterien und (gegebenenfalls) der Leistung während der Gespräche;
- die Bewertung der zu einem Gespräch eingeladenen Bewerber;
- Informationen über die ausgewählten oder in eine engere Wahl genommenen Bewerber.

Die erhobenen Daten werden durch die Bewerber selbst anhand ihres Lebenslaufs oder durch Ausfüllen eines Formulars übermittelt. Sie werden von der GD HR.B.3 und dem Auswahlausschuss bearbeitet.

Aufbewahrung:

- Die mit der Bewerbung eingegebenen Daten werden nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen bzw. nach Beendigung der Maßnahme für die erfolgreichen Bewerber 1 Jahr lang aufbewahrt.
- Die sich auf die Lern- und Entwicklungsmaßnahme beziehenden Daten (alle Daten in Verbindung mit der Teilnahme an der Maßnahme, die erzielten Ergebnisse, Aufzeichnungen, Bescheinigungen, Diplome usw.) werden während des Zeitraums der Laufbahn des Mitarbeiters in Übereinstimmung mit dem Beamtenstatut aufbewahrt. Bestimmte Daten müssen während eines längeren Zeitraums aufbewahrt werden, falls sie mit den bereits bestehenden Rechten und Verpflichtungen verbunden sind (z. B. Bescheinigungen).
- Die sich auf das Auswahlverfahren beziehenden Daten (alle vom Auswahlausschuss erstellten Daten (Bewertungsbogen, Sitzungsprotokolle usw.)) werden 1 Jahr lang oder – im Fall von Beschwerden – während der gesamten Verfahrensdauer zusätzlich eines vollen Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Entscheidung getroffen wurde, aufbewahrt.

Speicherung und Sicherheit:

[...]

Empfänger:

Die in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten können an die folgenden Empfänger übermittelt werden:

- * Bewerbungsakten werden an die Mitglieder des Auswahlausschusses übermittelt;
- * eine Liste der erfolgreichen Bewerber wird übermittelt an:
 - den Generaldirektor der GD HR bzw. einer anderen Generaldirektion;
 - verbundene Dienststellen (Generaldirektionen, die an der Konzeption bzw. der Organisation der Maßnahme beteiligt sind);
 - Vorgesetzte der Bewerber und HR-Dienststellen.

Rechte der betroffenen Personen

Die Bewerber erhalten mittels der Datenschutzerklärung, die auf der Seite zur Registrierung ihrer Bewerbung veröffentlicht wird und die gemäß Artikel 11 der Verordnung vorgesehenen Informationen enthält, die obligatorischen rechtlichen Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten.

Die Bewerber können ihre Daten bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ändern. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können sie Änderungen von Sachdaten beantragen, indem sie sich selbst an den Kursveranstalter wenden.

Die Bewerber können im Hinblick auf die im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung getroffenen Entscheidungen ein mündliches oder schriftliches Feedback beantragen. Sie können Erläuterungen darüber anfordern, wie die Zulassungs- bzw. Auswahlkriterien angewandt werden und wie diese sich auf ihren spezifischen Fall beziehen. Falls eine Prioritätenliste erstellt wird, können die Bewerber Auskunft über ihre Position anfordern. Es können weder Vergleichsdaten noch die Daten anderer Bewerber übermittelt werden. Darüber hinaus kann die Auskunft über bestimmte Dokumente, die Vergleichsdaten zu den Kandidaten enthalten, eingeschränkt werden, um auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle: Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Auswahl von Teilnehmern für (interne/externe) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Europäische Kommission unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b unterliegt diese Verarbeitung der Vorabkontrolle durch den EDSB, da eindeutig beabsichtigt wird, die Fähigkeiten der Personen, die eine Teilnahme an den Programmen anstreben, zu beurteilen.

Die Meldung des DSB ging am 28. Juni 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für einen Zeitraum von insgesamt xxxx Tagen ausgesetzt, um die Bereitstellung zusätzlicher Informationen sowie Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Angesichts des Umstands, dass der Monat

August bei der Berechnung der Frist nicht zu berücksichtigen ist, muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am xx. xxxx 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden können, wenn *„die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft [...] übertragen wurde“*.

Die Auswahl von Teilnehmern für Lern- und Entwicklungsmaßnahmen basiert auf:

- Artikel 24a des Beamtenstatuts;
- gemeinsamen Vorschriften zur Festlegung des Verfahrens für die Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 des Beamtenstatuts („I.A. n° 839 du 18.3.1994- 11“);
- Beschluss der Kommission E(2002) 729 vom 7. Mai 2002 über die Ausbildung des Personals.

Die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, nämlich der Ausbildung von Mitarbeitern im Rahmen von Lern- und Entwicklungsmaßnahmen. Aus diesem Grund ist die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (zusammen mit Erwägungsgrund 27 der Verordnung zu lesen) rechtmäßig.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien: Auf dem Lebenslauf können Fotos übermittelt werden, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft ersichtlich ist. Es ist ebenfalls möglich, dass von den Bewerbern andere besondere Datenkategorien zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese angefordert wurden (beispielsweise in einem Kommentarfeld oder im Lebenslauf).

Die Verarbeitung von Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, ist untersagt, es sei denn, die Verarbeitung wird durch in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführte Gründe gerechtfertigt. Diese Daten können auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden oder für den Fall, dass eine Verarbeitung zur Erfüllung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts erforderlich ist.

Die spontane Übermittlung eines Fotos sollte im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung als Einwilligung betrachtet werden. Tatsächlich erteilt die betroffene Person durch die Übermittlung dieser nicht angeforderten Information ihre Einwilligung zu der Verarbeitung dieser Information.¹ Zudem ersucht der EDSB die Kommission, im Hinblick auf das Verfahren und die angeforderten Dokumenten festzulegen, ob bestimmte Daten obligatorisch sind. Auf diese Weise wissen die betroffenen Personen, welche Daten relevant sind.

3.4. Datenqualität: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen sowie sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein.

¹ Siehe ebenso die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal vom 10. Oktober 2008.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten stellt der EDSB fest, dass die weiter oben aufgeführten Kontakt- und Bewerbungsdaten sowie die Daten zur Beurteilung für die Organisation des Auswahlverfahrens im Zusammenhang mit Bewerbern für Lern- und Entwicklungsmaßnahmen als erforderlich angesehen werden. Folglich wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung eingehalten.

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird teilweise dadurch gewährleistet, dass bestimmte Daten durch die entsprechenden betroffenen Personen bereitgestellt werden. Zudem ist die Aufforderung, von den Rechten auf Auskunft und Berichtigung (siehe Punkt 3.7 weiter unten) Gebrauch zu machen, hilfreich, um zu gewährleisten, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (siehe Punkt 3.2), wogegen die Verarbeitung nach Treu und Glauben im Zusammenhang mit den von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen zu beurteilen ist (siehe Punkt 3.8 weiter unten).

3.5. Datenaufbewahrung: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben bzw. weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Gemäß dem Sachverhalt werden drei verschiedene Aufbewahrungsfristen angewandt, die auf den entsprechenden Datentypen basieren: a) mit der Bewerbung übermittelte Daten, b) Daten im Zusammenhang mit der Lern- und Entwicklungsmaßnahme und c) Daten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren.

Der EDSB ist nicht der Ansicht, dass diese Aufbewahrungsfristen übermäßig lang sind, solange die Notwendigkeit der Aufbewahrung gerechtfertigt ist, er möchte jedoch die folgenden Anmerkungen machen:

- Im Hinblick auf die Aufbewahrung bestimmter Daten (in diesem Fall Daten, die sich auf die Lern- und Entwicklungsmaßnahme beziehen) für einen Zeitraum, der die Dauer der entsprechenden Mitarbeiterlaufbahn überschreitet, werden Daten für einen langen, jedoch nicht festgelegten Zeitraum aufbewahrt. In seinen Leitlinien über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbewertung (angenommen im Juli 2011) vertritt der EDSB beispielsweise den Standpunkt, dass mit Bescheinigungsakten in Zusammenhang stehende Dokumente erfolgreicher Bewerber (Bewerbung, Teilnahme an Maßnahmen und Prüfungsergebnisse), die personenbezogene Daten enthalten, gemäß Artikel 26 des Beamtenstatuts bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Personalakten aufbewahrt werden. Die Europäische Kommission sollte sich nach dieser Aufbewahrungsfrist richten.
- Im Hinblick auf Daten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren selbst ist im Verfahren vorgesehen, dass diese Daten 1 Jahr lang oder – im Fall von Beschwerden – während der gesamten Verfahrensdauer zusätzlich eines vollen Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Entscheidung getroffen wurde, aufbewahrt werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass der Zeitraum von einem Jahr als ausreichend angesehen werden kann, um eine Beschwerde gegen die im Auswahlverfahren getroffene Entscheidung einzulegen. Unter Berücksichtigung der Zweijahresfrist, innerhalb deren eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingelegt werden kann, ersucht der EDSB die

Europäische Kommission jedoch darum, in Erwägung zu ziehen, ihre Aufbewahrungsfrist an dem Zeitraum auszurichten, in dem eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingelegt werden kann.

3.6. Datenübermittlung: Die weiter oben erwähnten internen Übermittlungen von Daten sowie die Übermittlungen zwischen verschiedenen Einrichtungen unterliegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Daten sollten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, wobei der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verarbeiten kann, für die die Daten übermittelt wurden.

Der EDSB stellt fest, dass Übermittlungen an die Mitglieder des Auswahlausschusses, den Generaldirektor der GD HR bzw. einer anderen Generaldirektion, die verbundenen Dienststellen, die Vorgesetzten des Bewerbers und die HR-Dienststellen für die Durchführung der Auswahlverfahren als notwendig angesehen werden.

Der EDSB betont jedoch, dass die Empfänger daran erinnert werden sollten, dass sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die Daten für keine anderen Zwecke verwenden dürfen als für die Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung: In den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft und Berichtigung im Hinblick auf ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten festgelegt. Diese Rechte können im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich der Prüfer im Sinne von Anhang III Artikel 6 des Beamtenstatuts, erforderlich ist.

Gemäß dem Hinweis zum Schutz personenbezogener Daten haben die betroffenen Personen das Recht, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten, sowie auf Aktualisierung und Berichtigung sachlicher Fehler. Die Daten können von den betroffenen Personen außerdem bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist geändert werden. Ferner können die Bewerber Berichtigungen beantragen, indem sie direkt mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Kontakt aufnehmen. Die Bewerber können auch Feedback zu ihren Bewerbungen und Leistungen anfordern, solange keine Auskunft über bestimmte Dokumente beantragt wird, die Vergleichsdaten zu den Bewerbern enthalten, da diese eingeschränkt werden kann, um auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Der EDSB begrüßt den Umstand, dass die betroffenen Personen Auskunft über alle im Rahmen dieses Verfahrens verarbeiteten Datenkategorien erhalten und dass das Recht auf Berichtigung nur auf die verarbeiteten Sachdaten angewandt werden kann, wie in der Datenschutzerklärung gegenüber den betroffenen Personen ausgeführt wird.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person: Wie weiter oben erwähnt, sieht der „Hinweis zum Schutz personenbezogener Daten“ in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Erteilung bestimmter Informationen vor.

Der EDSB nimmt die den betroffenen Personen im Hinweis zum Schutz personenbezogener Daten erteilten Informationen zur Kenntnis.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen: Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Information ist der EDSB der Ansicht, dass die Europäische Kommission Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt zu haben scheint, die der analysierten Verarbeitung angemessen sind.

4. Schlussfolgerungen

Um zu gewährleisten, dass nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen wird, sind die weiter oben ausgeführten Erwägungen in vollem Umfang zu berücksichtigen. Insbesondere:

- sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche in Erwägung ziehen, die Aufbewahrungsfristen an den weiter oben ausgeführten Anmerkungen auszurichten;
- sollten die Empfänger an ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erinnert werden.

Brüssel, den 17. Oktober 2011

(**unterzeichnet**)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter